



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Beate Raudies und Birgit Herdejürgen (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Anpassung des Hochschulgesetzes an die Tarifeinigung

Vorbemerkung der Fragestellerinnen:

Am 09.12.2023 hat sich die TdL mit den Gewerkschaften darauf geeinigt, dass die Laufzeit der Arbeitsverträge von studentischen/wissenschaftlichen Hilfskräften „in der Regel für ein Jahr begründet [werden]; in begründeten Fällen können kürzere oder längere Zeiträume vereinbart werden.“¹ Demgegenüber sieht das Schleswig-Holsteinische Hochschulgesetz in § 69 Absatz 3 Satz 1 Laufzeiten „für jeweils bis zu zwölf Monaten“ vor.

¹ IX.1.a) https://www.tdl-online.de/fileadmin/user_upload/231209_Einigungspapier_v.9.12.2023_-_finale_Fassung.pdf

1. Sieht die Landesregierung im Hinblick auf die Möglichkeit der Hochschulen, nunmehr mit studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften auch Arbeitsverträge mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr abschließen zu können, Änderungsbedarf in § 69 Absatz 3 Satz 1 HSG-SH?

Antwort:

Durch die Tarifeinigung hat sich ein Änderungsbedarf an der derzeitigen Regelung des § 69 Absatz 3 Satz 1 des schleswig-holsteinischen Hochschulgesetzes (HSG) ergeben, um auch Vertragslaufzeiten von über einem Jahr ermöglichen zu können.

2. Falls ja, plant die Landesregierung eine entsprechende Änderung des Hochschulgesetzes und wann wird diese vorliegen?

Antwort:

Eine Anpassung der Regelung ist bereits konkret in Bearbeitung und wird im Rahmen eines Artikelgesetzes möglichst zeitnah auf den Weg gebracht werden.

3. Falls ja, sieht die Landesregierung angesichts der wirtschaftlichen Situation vieler Studierenden und zur Steigerung der Attraktivität des Hochschulstandortes Schleswig-Holstein eine Eilbedürftigkeit dieses Vorganges?

Antwort:

Die Dauer der Einbringung und Umsetzung eines Artikelgesetzes wird als angemessen angesehen, da die regelhafte Vertragslaufzeit von einem Jahr bereits mit der derzeitigen Regelung des § 69 Absatz 3 Satz 1 HSG abgedeckt werden kann. Die Länge der Vertragslaufzeit hat zudem keine direkten Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Studierenden.

Die unter Abschnitt IX., Ziff. 1.b) der Tarifeinigung vereinbarten Mindestentgelte für die Beschäftigung von Studierenden können bereits jetzt vollumfänglich umgesetzt werden. Ebenso können die Hochschulen mit den Studierenden, deren Vertragsverhältnisse in der Zwischenzeit auslaufen, wie bisher befristete Anschlussverträge schließen, so dass die fortlaufende Beschäftigung gesichert ist und wirtschaftliche Nachteile nicht zu erwarten sind.

Eine Zustimmung zur Tarifeinigung ist seitens des Landes Schleswig-Holstein erfolgt und damit ist auch der Weg für die derzeitigen und zukünftigen Rahmenbedingungen

für die Beschäftigung von Studierenden in Schleswig-Holstein bereits öffentlich vorgegeben und die Attraktivität des Hochschulstandorts Schleswig-Holstein gesichert.

4. Falls nein: Wie wird die Landesregierung den Hochschulen die Umsetzung von Punkt IX.1.a) ermöglichen?

Antwort:

entfällt